



RICHTLINIE DES LANDES NIEDERÖSTERREICH

ZUR AUSZAHLUNG VON ZUSCHÜSSEN ZUM GEMEINDEKOSTEN-
ANTEIL FÜR INVESTITIONEN IN EISENBAHNKREUZUNGEN AUF
GEMEINDESTRASSEN

Version: 1.5

Stand: 20.02.2025

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten

Landhausplatz 1,
3109 St. Pölten
Telefon: +43 2742 9005-14971
E-Mail: post.ru7@noel.gv.at

Richtlinie des Landes Niederösterreich zur Auszahlung von Zuschüssen zum Gemeindegostenanteil für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen

I. Präambel

Eisenbahnunternehmen haben nach Maßgabe der Eisenbahnkreuzungsverordnung (EisbKrV) Eisenbahnkreuzungen zu sichern. Über die zur Anwendung kommende Sicherung einer Eisenbahnkreuzung hat die Behörde im Einzelfall zu entscheiden. Die Novellierung der EisbKrV aus dem Jahr 2012 sieht für Eisenbahnkreuzungen die gemäß der Vorgaben der EisbKrV aus dem Jahr 1961 gesichert wurden, eine neuerliche Überprüfung der Sicherungsart durch die Behörde bis spätestens 1. September 2029 vor. Die darauf aufbauende bescheidmäßige Festlegung der Art der Sicherung hat unter Festsetzung einer angemessenen Ausführungsfrist, die spätestens am 1. September 2034 endet, zu erfolgen.

Die Kosten für die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen werden im Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024) berücksichtigt. Hier wird den Bundesländern gemäß § 29 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen ein Zweckzuschuss für die Jahre 2017 bis 2034 (analog zu den Fristen der EisbKrV) in Höhe von jährlich 9,62 Millionen Euro gewährt und anteilig auf die Länder verteilt. Diese Bundesmittel sind von den Ländern (ohne Wien) für Kostenbeiträge an Gemeinden an Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen seit dem Inkrafttreten der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 zu verwenden. Diese Kostenbeiträge bestehen unabhängig davon, ob die Investition durch die Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EisbKrV, BGBl. II Nr. 300/2023 verursacht wird.

Die Höhe des Kostenbeitrags ist dabei von den Ländern (ohne Wien) auf Basis von Richtlinien festzulegen, wobei im Regelfall ein Eigenfinanzierungsanteil der Gemein-

den vorzusehen ist. Dem Finanzausgleichsgesetz folgend hat das Land Niederösterreich im Jahr 2017 die „Richtlinie zur Auszahlung von Zuschüssen zum Gemeindegemeindekostenanteil für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen“ verabschiedet. Gemäß den Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes 2024 liegt nun die novelierte Fassung dieser Richtlinie vor.

Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie (Richtlinie neu) fertiggestellt und zwischen Bauherren und Bauunternehmen abgerechnet wurden, unterliegen den Festlegungen der vorangegangenen Richtlinie (Richtlinie alt). Dies gilt auch dann, wenn die Antragstellung nach Inkrafttreten der Richtlinie neu erfolgt.

Oberstes Ziel der gegenständlichen Richtlinie ist die Erhöhung der Sicherheit auf niveaugleichen Eisenbahnkreuzungen durch die finanzielle Förderung von Sicherungsmaßnahmen. Hiervon umfasst sind insbesondere die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen durch technische Kreuzungsschutzanlagen (z. B. Lichtzeichen- und Schrankenanlagen) und der Umbau von Kreuzungsplateaus. Insbesondere soll die vorliegende Richtlinie durch einen pauschalen Förderbetrag einen Anreiz zur Auflassung niveaugleicher Eisenbahnkreuzungen leisten.

II. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Gemäß § 29 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2024 erhält das Land Niederösterreich für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen Zweckzuschüsse in Höhe von jährlich € 1,87 Millionen. Diese Bundesmittel werden gemäß § 13 Abs. 2 durch Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben in der gleichen Höhe ergänzt.

Somit stehen dem Land Niederösterreich für den Zeitraum 2017 bis 2034 in Summe jährliche Mittel in der Höhe von € 3,73 Millionen für die Auszahlung von Zuschüssen an die Gemeinden zur Verfügung.

- (2) Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt das Land Niederösterreich Gemeinden einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu ihren Kostenanteilen für Investitionen in

Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen, wobei ein Eigenanteil der Gemeinde zu Grunde gelegt wird.

III. Anwendungsbereich

- (1) Eisenbahnkreuzungen im Sinne dieser Richtlinie sind im Verlauf einer Gemeindestraße mit öffentlichem Verkehr angelegte schienengleiche Eisenbahnübergänge mit einer Haupt- oder Nebenbahn, einer Straßenbahn oder einer Anschlussbahn im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 – EisebG, unabhängig, ob hierbei die Eisenbahn die Straße überschneidet oder in sie einmündet.
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für nichtöffentliche Eisenbahnübergänge.
- (3) Alle niederösterreichischen Gemeinden, in denen eine oder mehrere Eisenbahnkreuzungen im Verlauf einer Gemeindestraße mit öffentlichem Verkehr zu sichern oder aufzulassen sind, können um eine Förderung ansuchen.

IV. Fördergegenstand

- (1) Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen im Sinne dieser Richtlinie sind alle auf Grundlage von eisenbahnrechtlichen Bescheiden realisierten investiven Maßnahmen.
- (2) Auch nicht technische Maßnahmen sind Gegenstand dieser Richtlinie (z. B. bauliche Umgestaltungen insbesondere zur Herstellung eines günstigeren Kreuzungswinkels).
- (3) Förderfähig sind die von der Gemeinde tatsächlich zu bezahlenden/bezahlten Investitionskosten, wobei Grundstücksablösen jedenfalls ausgenommen und nicht förderbar sind.
- (4) Fördergegenstand im Sinne dieser Richtlinie sind zudem Auflassungen von Eisenbahnkreuzungen.

- (5) Die Umwandlung einer öffentlichen Eisenbahnkreuzung in einen nichtöffentlichen Eisenbahnübergang ist im Sinne dieser Richtlinie einer Auflassung gemäß (4) gleichgestellt.

Erfolgt nur eine Teilumwandlung einer öffentlichen Eisenbahnkreuzung in einen nichtöffentlichen Eisenbahnübergang – in der Regel nichtöffentlicher Eisenbahnübergang für den Kraftfahrzeugverkehr und öffentliche Eisenbahnkreuzung für den Fußgänger- und/oder Radverkehr – so gilt dies nur dann als Auflassung im Sinne dieser Richtlinie, wenn bei Beibehaltung der öffentlichen Eisenbahnkreuzung im vollen Umfang (Kraftfahrzeugverkehr und nicht-motorisierter Verkehr) eine technische Sicherungsart gemäß Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 erforderlich wäre.

- (6) Laufende Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Inbetriebhaltungskosten von Eisenbahnkreuzungen sind kein Fördergegenstand und somit nicht förderfähig.

V. Förderverfahren für Investitionen

- (1) Das Ansuchen der Gemeinde um Förderung von Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen beim Land Niederösterreich ist grundsätzlich vor der Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme zu stellen.
- (2) Das Ansuchen um Förderung von Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen hat die Mindestangaben gemäß Anlage 1 A zu beinhalten.
- (3) Förderansuchen sind spätestens bis zum 31. Dezember 2034 zu stellen.
- (4) Die Formulare für Förderansuchen sind ausschließlich über die Homepage des Landes Niederösterreich zugänglich (<https://www.noel.gv.at/noel/Bahninfrastruktur/Eisenbahnkreuzungen.html>) und ausschließlich auf dem dort genannten Weg digital zu übermitteln.
- (5) Mit der Antragstellung erklärt die Gemeinde ausdrücklich, dass allfällige Bescheide und/oder sonstige behördliche Vorschriften, die den Fördergegenstand betreffen, in Rechtskraft erwachsen sind und keine Verwaltungsverfahren

und/oder Zivilrechtsverfahren betreffend die zur Förderung eingereichte Eisenbahnkreuzung anhängig oder angedroht sind.

- (6) Die für eine Förderung beantragten Maßnahmen gemäß Pkt. IV. (1) und (2) sind im Zeitraum 1. September 2012 (Inkrafttreten der Eisenbahnkreuzungs-Verordnung 2012) bis 31. Dezember 2034 zu realisieren.
- (7) Die Förderzusage durch das Land Niederösterreich erfolgt nach abgeschlossener Prüfung der vollständig übermittelten Einreichunterlagen, vorbehaltlich der budgetären Deckung gemäß Pkt. II (1).

Ein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung besteht nicht.

Sind die Finanzmittel gemäß Pkt. II (1) im Antragsjahr bereits ausgeschöpft, so wird unter Beibehaltung der gegebenen Förderreihenfolge die Förderung in jenem Folgejahr ausbezahlt, in dem wiederum genügend Finanzmittel gemäß Pkt. II (1) zur Verfügung stehen. Eine neuerliche Beantragung ist demnach nicht erforderlich.

Die Förderreihenfolge ergibt sich aus der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Förderanträge der Gemeinden beim Land Niederösterreich.

- (8) Ist eine Förderzusage erfolgt, hat der Förderwerber sobald das Fördervorhaben umgesetzt wurde und eine Endabrechnung vorliegt, ein Ansuchen um Förderauszahlung zu stellen.
- (9) Das Formular für Ansuchen auf Förderauszahlung ist ausschließlich über die Homepage des Landes Niederösterreich zugänglich (<https://www.noe.gv.at/noe/Bahninfrastruktur/Eisenbahnkreuzungen.html>) und ausschließlich auf dem dort genannten Weg digital zu übermitteln.
- (10) Dem Ansuchen ist eine Gesamtübersicht über die Ausgaben des geförderten Vorhabens beizufügen. Hierfür ist die auf der unter (9) genannten URL abrufbare EXCEL-Vorlage zu nutzen.

Als Nachweis sind Originalrechnungen (oder rechtlich gleichwertige elektronische Rechnungen) über die Gesamtkosten mit Zahlungsnachweisen, ausgestellt auf die Förderempfängerin beizufügen.

- (11) Nach Übermittlung dieses Ansuchens auf Förderauszahlung wird nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen und Genehmigung der Endabrechnung die Auszahlung der Förderung durch das Land veranlasst.

VI. Förderausmaß für Investitionen

- (1) Die Landesförderungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrags gewährt.
- (2) Als Berechnungsgrundlage des Förderausmaßes wird die Höhe der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Investitionskosten der Sicherungsmaßnahme herangezogen.

Die Höhe der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Investitionskosten beträgt gemäß § 48 (2) EisbG i. d. R. 50 % der Gesamtinvestitionskosten für die bauliche Umgestaltung der bestehenden Kreuzung.

Die Gemeinde muss allerdings mindestens 20 % der Investitionskosten selbst tragen, um im Sinne dieser Richtlinie förderbar zu sein.

- (3) Maßgeblich für die Berechnung des Förderausmaßes ist das Jahr der Rechnungsstellung vom Bauunternehmen an das Eisenbahninfrastrukturunternehmen.
- (4) Die Gesamtkosten dürfen die Summe von € 400.000,00 nicht überschreiten.
- (5) Überschreiten die von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Investitionskosten den Kostendeckel von € 400.000,00 wird dieser Kostendeckel als Berechnungsgrundlage für das Förderausmaß herangezogen.
- (6) Der Kostendeckel unterliegt einer jährlichen Valorisierung um 3,70 % (siehe nachstehende Tabelle).

Förderjahr	Kostendeckel
2025	400.000,00 €
2026	415.000,00 €
2027	430.000,00 €
2028	446.000,00 €
2029	463.000,00 €
2030	480.000,00 €
2031	498.000,00 €
2032	516.000,00 €
2033	535.000,00 €
2034	555.000,00 €

- (7) Das Förderausmaß richtet sich nach der Finanzkraftkopfquote (FKKQ) für Strukturhilfe der jeweiligen Gemeinde zum Zeitpunkt der Fördereinreichung.

Demnach beträgt das Förderausmaß:

- a) 40 %, wenn die FKKQ größer oder gleich 100 % der Durchschnittsquote für das Land Niederösterreich ist.
- b) 50 %, wenn die FKKQ zwischen 80 % und unter 100 % der Durchschnittsquote für das Land Niederösterreich liegt.
- c) 60 %, wenn die FKKQ unter 80% der Durchschnittsquote für das Land Niederösterreich liegt.

VII. Förderverfahren für Auflassungen

- 1) Für die behördlich angeordnete Auflassung eines oder mehrerer in einem Gemeindegebiet gelegener schienengleicher Eisenbahnübergänge auf einer Gemeindestraße mit öffentlichem Verkehr wird auf Antrag eine Auflassungspauschale durch das Land Niederösterreich an Gemeinden gezahlt.
- 2) Das Ansuchen um Auszahlung einer Auflassungspauschale ist durch die Gemeinde beim Land Niederösterreich zu stellen.
- 3) Das Ansuchen auf Auszahlung des Pauschalzuschusses hat die Mindestangaben gemäß Anlage 1 B zu beinhalten und muss bis zum 31. Dezember 2034 beantragt werden.

- 4) Die Formulare für Förderansuchen sind ausschließlich über die Homepage des Landes Niederösterreich zugänglich (<https://www.noel.gv.at/noel/Bahninfrastruktur/Eisenbahnkreuzungen.html>) und ausschließlich auf dem dort genannten Weg digital zu übermitteln.
- 5) Die Pauschale gemäß (1) ist für allfällige projektbezogene Ersatzmaßnahmen (z.B. die Errichtung eines Ersatzweges) oder für Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei Eisenbahnkreuzungen oder für Maßnahmen zur verkehrssicheren bzw. nachhaltigen Mobilität vorzusehen.
- 6) Auf Verlangen des Landes Niederösterreich ist die Mittelverwendung der Auflassungspauschale nachzuweisen.

VIII. Förderausmaß für Auflassungen

- (1) Für die Auflassung einer Eisenbahnkreuzung, die ab dem Inkrafttreten der Richtlinie fertiggestellt wurde, erhält die beantragende Gemeinde einen nicht rückzahlbaren Pauschalzuschuss in der Höhe von € 40.000,00.
- (2) Maßgeblich für die Berechnung des Förderausmaßes ist das Jahr der Rechnungstellung vom Bauunternehmen an das Eisenbahninfrastrukturunternehmen.
- (3) Der Pauschalzuschuss unterliegt einer jährlichen Valorisierung um 3,70 % und gestaltet sich in den künftigen Jahren folgendermaßen:

Förderjahr	Fördersumme
2025	40.000,00 €
2026	41.500,00 €
2027	43.000,00 €
2028	44.600,00 €
2029	46.300,00 €
2030	48.000,00 €
2031	49.800,00 €
2032	51.600,00 €
2033	53.500,00 €
2034	55.500,00 €

IX. Verpflichtungen des Fördernehmers

- (1) Im Ansuchen ist verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass
- a) diese Förderrichtlinie sowie die allgemeine Förderrichtlinie des Landes NÖ anerkannt werden;
 - b) die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind;
 - c) dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
 - d) die Fördermittel, bei einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens oder der Gewährung von Fördermitteln aufgrund unrichtiger Angaben, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen sind;
 - e) sich der Förderwerber verpflichtet, den für die Förderkontrolle zuständigen Organen des Landes Niederösterreich, insbesondere auch dem Niederösterreichische Landesrechnungshof sowie Beauftragten der Förderstelle die Einsichtnahme in die Gebarungunterlagen zu gewähren und einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen;
 - f) dass die im Förderansuchen übermittelten Zahlen und Daten intern für Verkehrsanalysen verwendet und anonymisiert auch veröffentlicht werden dürfen.

X. Datenschutz und Transparenzdatenbankgesetz

- (1) Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung werden die von Gemeinden bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, den Rechten betroffener Personen einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.

- (2) Das Land Niederösterreich übermittelt Daten von Förderempfängerinnen und Förderempfängern an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen als Verantwortliche bzw. als Verantwortlichen der nach dem TDBG 2012 eingerichteten Transparenzdatenbank. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das Bundesgesetz über die Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 i. d. g. F.) und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung, BGBl II, Nr. 80/2018. Die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken.

XI. Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit Beschluss der NÖ Landesregierung am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie neu tritt die bisherige Richtlinie alt vom 27. Juni 2017 außer Kraft.
- (3) Förderverfahren, die am 31. Dezember 2024 bereits anhängig waren und Förderanträge, die Maßnahmen betreffen, die vor dem 31. Dezember 2024 umgesetzt wurden, sind nach den Festlegungen der bisherigen Richtlinie alt vom 27. Juni 2017 zu Ende zu führen beziehungsweise durchzuführen.

XII. Rechtsgrundlagen

- (1) Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich
- (2) Finanzausgleichsgesetz 2024

St. Pölten, am 20. Februar 2025

Anlage 1 A:

Erforderliche Abrechnungsunterlagen für Ansuchen um Förderung von Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen

Mit dem Ansuchen zur Ausbezahlung des Zweckzuschusses bei Investitionen an Eisenbahnkreuzungen müssen jedenfalls folgende Unterlagen übermittelt werden:

1. Lageplan inkl. Fotos zur Eisenbahnkreuzung
2. Eisenbahnrechtlicher Bescheid
3. Geeignete Kostenschätzungsunterlagen des Eisenbahnunternehmens
4. Unterlagen, aus denen eindeutig die Rechtsverbindlichkeit des von der Gemeinde zu tragenden Kostenanteils hervorgeht (Vereinbarung in Sinne EisbG §48 Abs.2, Bescheid nach EisbG §48 Abs.2 oder Abs.3)
5. Gemeinderatsbeschluss

Ist eine Förderzusage erfolgt, hat der Förderwerber nach Projektumsetzung ein Ansuchen um Förderauszahlung zu stellen. Der Nachweis über die Umsetzung des Projekts hat dabei in Form von Rechnungen und Zahlungsnachweisen über die Gesamtkosten zu erfolgen. Die seitens des Fördergebers zur Verfügung gestellten Formulare und Dateien sind hierfür zu nutzen (siehe Punkt V. (8) ff Förderrichtlinie).

Anlage 1 B:

Erforderliche Abrechnungsunterlagen für Ansuchen um Auszahlung einer Auflassungspauschale

Mit dem Ansuchen zur Ausbezahlung des Zweckzuschusses bei Auflassungen an Eisenbahnkreuzungen müssen jedenfalls folgende Unterlagen übermittelt werden:

1. Lageplan inkl. Fotos zur Eisenbahnkreuzung
2. Eisenbahnrechtlicher Bescheid